

Vorsorgereglement 2021 – wesentliche inhaltliche Änderungen

Artikel 12 «Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres»

Mit dem geänderten Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, welches am 1.1.2021 in Kraft tritt, wurde im BVG der Art. 47a geschaffen. Der Artikel gilt ebenfalls für Vorsorgeeinrichtungen, welche mehr als die Mindestleistungen nach BVG ausrichten. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen werden in diesem Artikel abgebildet.

Die durch den Gesetzgeber neu geschaffene Möglichkeit zur Weiterversicherung ist gesetzlich nur bei Kündigung durch den Arbeitgeber möglich. Die Anwendung bei Kündigung durch den Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen. Der Stiftungsrat hat sich dazu entschieden, den gesetzlich vorgesehenen Spielraum voll auszuschöpfen und diese Weiterversicherung bereits ab dem 55. Altersjahr reglementarisch vorzusehen.

Artikel 31 «Einkäufe in den vorzeitigen Altersrücktritt»

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen die reglementarische Freiheit, Bestimmungen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung zu erlassen (Art. 1b BVV2).

Art. 1b Abs. 2 BVV2 gibt folgende Einschränkung vor:

Vorsorgeeinrichtungen, welche Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt nach Absatz 1 zulassen, haben ihre Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten wird.

Nach der gegenwärtigen reglementarischen Fassung können maximal folgende Einlagen in das separat geführte Konto vorzeitige Pensionierung geleistet werden:

- Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahre vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters zu entrichten wären,
- zuzüglich der Summe der zu **beziehenden** AHV-Überbrückungsrenten.

Der Artikel wird präziser formuliert. Neu hat die versicherte Person bei Einkäufen für den vorzeitigen Altersrücktritt bekannt zu geben, in welchem Alter sie sich vorzeitig pensionieren lassen will (geplantes vorzeitiges Rücktrittsalter). Auch wird die Kürzung auf ein Leistungsniveau von 105% des reglementarischen Leistungsziels (gem. Art. 1b Abs. 2 BVV2) reglementarisch festgehalten. Dies kommt dann zur Anwendung, wenn die versicherte Person trotz finanzieller vorzeitiger Pensionierung, sich nicht pensionieren lässt.

Artikel 36 Absatz 8 «Altersleistungen» (Kapitalabfindung)

Bei der Kapitaloption muss die Unterschrift des allfälligen Ehegatten neu amtlich beglaubigt sein oder persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder ID geleistet werden.

Leider kommen hier in der Praxis immer wieder Schummeleien vor. Eine Vorsorgeeinrichtung kann sich vor der Gefahr einer Doppelzahlung nur schützen, wenn sie die notwendigen Unterschriften fundiert prüft, was unter Umständen nur mit einer Beglaubigung gelingt.

Art. 47 Absatz 7 «Ehegattenrente» (Kapitalabfindung)

Neu ist reglementarisch der volle oder teilweise Bezug einer Ehegattenrente möglich. Dies gilt nur beim Todesfall eines aktiven Versicherten resp. einer invaliden Person vor dem 65. resp. 64. Altersjahres.

Art. 48 «Lebenspartnerrente» (Voraussetzungen)

Die reglementarischen Voraussetzungen verlangen heute u.a. die «wesentliche Unterstützung» für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente. Die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen präzisieren die «wesentliche Unterstützung» mit der Übernahme von mindestens der Hälfte der Haushaltskosten.

Neu ist die «wesentliche Unterstützung» im Reglement nicht mehr vorgesehen. Der Lebenspartner ist dem Ehepartner gleichgestellt, sofern er mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gemeinsamer amtlicher Wohnsitz). Zudem muss der Lebenspartner schriftlich gemeldet worden sein (neu mit beglaubigten Unterschriften).

Artikel 51 «Todesfallkapital»

Der Ausrichtung eines Todesfallkapitals sind strenge Grenzen gesetzt (Artikel 20a BVG). Der Stiftungsrat sprach sich dafür aus, gegenüber der bisherigen Fassung den überlebenden Ehegatten in der Rangfolge vor den Kindern mit Anspruch auf Waisenrente aufzuführen.

Artikel 66 Absatz 3 «Barauszahlung»

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zustimmt. Anstelle der Beglaubigung kann die Unterschrift persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden.

Artikel 82 Absatz 2 «Voraussetzungen und Nachweis» bei Wohneigentumsförderung

Bei der Wohneigentumsförderung muss die Unterschrift des allfälligen Ehegatten neu amtlich beglaubigt sein oder persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder ID geleistet werden.

Bern, im Dezember 2020